



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 300096/22 - Schi

Linz, am 24. September 1986

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungs-
gesetz geändert wird (16. Novelle
zum B-KUVG);
Entwurf - Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	57 - GE/986
Datum:	1. OKT. 1986
Verteilt	1.10.86 se

H. Hörtner

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ver-
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 300096/22 - Schi

Linz, am 24. September 1986

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungs-
gesetz geändert wird (16. Novelle
zum B-KUVG);

Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 21.136/2-1a/1986 vom 17. Juli 1986

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 17. Juli 1986 versandten Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 2 lit. b (§ 56 Abs. 10 und § 56 Abs. 9):

Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, warum der
Kreis der anspruchsberechtigten Personen durch die Satzung
und nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden soll. Vor-
geschlagen wird folgende Fassung des § 56 Abs. 9 B-KUVG:

"Die im Abs. 2 Z. 1 und Abs. 6 bis 8 genannten Personen
gelten nur als Angehörige, wenn ihr monatliches Erwerbsein-
kommen den gemäß § 293 Abs. 1 lit. a aa ASVG jeweils in Be-
tracht kommenden Betrag nicht übersteigt."

Hinsichtlich jener Abänderungsvorschläge, die die Übernahme

b.w.

- 2 -

der gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in das B-KUVG zum Ziel haben, darf auf die entsprechenden Anmerkungen in der Stellungnahme des h. Amtes vom 12. September 1986, Verf(Präs)-300007/35-Hoch, zum Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG verwiesen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

